OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602953/9/FP

Datum:
Linz, 27. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von D B, S x, x H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28. Dezember 2018, GZ: BHVBVerk-2018-423048/5-STO und VerkR96-13154-2018, wegen Übertretungen der StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 90 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. Dezember 2018 verhängte die belangte Behörde in zwei Spruchpunkten Geldstrafen iHv 250 und 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen 122 und 96 Stunden) über den Beschwerdeführer und lastete ihm an, an einem bestimmten im Straferkenntnis genannten Tag, zu einer bestimmten Zeit in der Gemeinde T mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt zu haben (Spruchpunkt 1.), weiters, obwohl er und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten, nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben (Spruchpunkt 2.).

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf am 11. Jänner 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er darstellte, er habe das Fahrzeug an einen bestimmten Bekannten verliehen gehabt und habe dieser das Fahrzeug gelenkt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 21. Februar 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung zu welcher weder der Bf, noch die belangte Behörde erschienen sind.
Das Gericht vernahm die Zeugen KI S und E R.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 23. Juni 2018 kam es in der Gemeinde T, A 2x, Kreuzung H zu einer Kollision zwischen dem vom Bf gelenkten Fahrzeug F mit dem Kennzeichen x und dem PKW L von E E R mit dem Kennzeichen x. Beim Einfahren in die Kurve - bei welchem der Bf Gas gegeben hat „wie verrückt“ - streifte er das Fahrzeug der Zeugin R im Bereich des linken hinteren Radlaufes und der Stoßstange mit seiner linken hinteren Fahrzeugseite. Am Fahrzeug der Zeugin R traten Lackschäden (Kratzer) an der linken hinteren Stoßstange und am linken hinteren Radlauf ein. Der Schaden wurde von der Versicherung des Bf bezahlt. [Anzeige, Angaben der Zeugin R; Lichtbilder; Angaben des Zeugen KI S]

Beim Anprall kam es zu einer Bewegung des Fahrzeugs der Zeugin R. Der Bf bemerkte die Kollision und hielt das Fahrzeug an. Die Zeugin R stieg aus. Der Bf fuhr jedoch wieder los und verließ den Unfallort. Zwischen den Unfallbeteiligten

fand kein Austausch von Daten statt. Der Bf verständigte nicht die Polizei. [Anzeige, Angaben der Zeugin R]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren (in Klammern angegebene Beweismittel) insbesondere den Aussagen der Zeugin R und des Zeugen KI S. Beide Zeugen machten vor Gericht einen äußerst glaubwürdigen und wahrheitsverbundenen Eindruck und konnten die Fragen des Gerichts nachvollziehbar und spontan beantworten. Die Beschreibung der Zeugin, die ein „höheres“ Fahrzeug gesehen haben will, passt in Verbindung mit ihren Angaben vor der Polizei (graues höheres Fahrzeug) zu der auf den Fotos im Akt erkennbaren Großraumlimousine des Bf. Die Zeugin hat der Polizei im Übrigen das Kennzeichen des Fahrzeugs nennen können, was zur Ausforschung des Bf führte. Aufgrund dessen steht fest, dass das Fahrzeug am Unfallort gewesen sein muss, weil die Zeugin ein Kennzeichen nicht so spezifisch „erfinden“ konnte.
Die Polizei konnte aufgrund der Angaben der Zeugin ein Fahrzeug vorfinden, das auf die Beschreibung passt, das Kennzeichen trägt und Beschädigungen in jenem Bereich aufweist, die zum Schaden am Fahrzeug der Zeugin passen (ähnliche Höhen, zB im Bereich von etwa 50 - 70 cm, passende Stelle links hinten). Die Zeugin R gab überdies glaubwürdig an, dass die Schäden durch den Unfall verursacht wurden und zuvor nicht vorhanden waren.
Das Beschwerdevorbringen des Bf, der es vorzog zur Verhandlung nicht zu erscheinen, überzeugt demgegenüber nicht:
Der Bf bringt erstmals in der Beschwerde vor, jemand anders habe sein Fahrzeug gelenkt, obwohl er vor der Polizei noch angegeben hat, mit seinem Fahrzeug in M gewesen zu sein, aber nichts mit dem Unfall zu tun zu haben. Trotz Aufforderung des Gerichts in der Ladung unterließ es der Bf, eine ladungsfähige Adresse dieser Person anzugeben. Die beiden Varianten sind nicht miteinander in Einklang zu bringen, woraus sich ergibt, dass eine der Varianten nicht der Wahrheit entsprechen kann. Es ist anzunehmen, dass der Bf in der ersten Überraschung, als er von der Polizei zu Hause aufgesucht wurde, ohne Überlegungsmöglichkeit zumindest wahrheitsgemäß angab wo er war (in M). Dass er, der also mit seinem Fahrzeug unterwegs war, nichts mit dem Unfall zu tun haben will, obwohl die Zeugin R sein Kennzeichen notiert hat und sein Fahrzeug passende Schäden aufweist, erscheint dem Gericht als nicht glaubwürdige Schutzbehauptung und erweist sich das Beschwerdevorbringen insofern als nicht tragfähig.
Das Gericht sieht es insofern als erwiesen an, dass der Bf sein Fahrzeug selbst gelenkt hat.
Dass am Fahrzeug der Zeugin R ein Schaden eingetreten ist, ergibt sich schon aus den Fotos im Akt, die typische, auf die Grundierung reichende (weiße) Schleifspuren zeigen. Weiters aus den Angaben der Zeugin R, die darstellte, dass es sich nicht nur um wegwischbare Spuren handelte und dem Verkehrsunfallbericht in dem von Kratzern gesprochen wird. Auch der Zeuge KI S

beschrieb Lackabriebspuren am Fahrzeug des Bf. Im Übrigen geht das Gericht davon aus, dass die Versicherung des Bf keine Zahlung geleistet hätte, wäre sie nicht von einer Beteiligung seines Fahrzeuges am Unfall ausgegangen.

Dass der Bf Notiz vom Unfall genommen hat, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Umstand, dass er sein Fahrzeug kurz angehalten und dann, nach dem Aussteigen der Bf fluchtartig den Tatort verlassen hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 4 Abs 1 und 5 StVO lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]“

§ 99 Abs 2 lit a lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,[...]“

§ 99 Abs 3 lit b lautet:

[...]

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[...]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]“

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes steht fest, dass es zu einem Verkehrsunfall (ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat; VwGH 13. Februar 1991, 90/03/0114) zwischen den beteiligten Fahrzeugen gekommen ist und durch die Kollision Schäden am Fahrzeug der Zeugin R verursacht wurden. Es lag sohin ein Verkehrsunfall vor, bei welchem ein Sachschaden eingetreten ist. Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang weil er – beim in die Kurve Fahren - das Fahrzeug der Zeugin R gestreift hat.

III.2.2. Der im Abs 1 des § 4 StVO genannte Personenkreis umfasst all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24. März 1971, 1108/70; 22. März 2000, 99/03/0469).

„Das Tatbild des § 4 Abs 1 lit c StVO kann auch durch Entfernen vom Unfallort verwirklicht werden (Hinweis E 25.2.1983, 81/02/0162).“ (VwGH 15. Mai 1990, 89/02/0048)

„Bereits der Vorwurf, sich vom Unfallsort entfernt zu haben, reicht zur Konkretisierung der dem Beschuldigten angelasteten Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO aus (Hinweis E 15.5.1990, 89/02/0164).“ (VwGH 20. Oktober 1999; 99/03/0252)

„Entfernt sich der mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang Stehende von der Unfallstelle und begibt sich in ein Delikatessengeschäft, so wird schon allein dadurch der Tatbestand des § 4 Abs 1 lit c StVO erfüllt (Hinweis auf E vom 25.2.1983, 81/02/0162).“ (VwGH 18. Mai 1988, 87/03/0249)

Aus der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass der Bf durch sein sich Entfernen vom Unfallort den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit c StVO erfüllt hat.

III.2.3. Zumal der Bf gegen das Fahrzeug der Zeugin R gestoßen ist, ist er eine jener Personen die nach dem Gesetz verpflichtet sind, die Polizei zu verständigen wenn kein Datenaustausch stattfindet.

Zumal die Unfallbeteiligten sich nicht kannten und der Bf den geforderten Identitätsnachweis nicht erbracht hat, wäre er gehalten gewesen, den Unfall unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Zumal auch dies nicht geschehen ist, ist auch der objektive Tatbestand des § 4 Abs 5 StVO erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 17. November 2014, 2012/02/0237) ist Voraussetzung für die Meldepflichten des § 4 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 29. Juni 1994, 92/03/0269).

Vorliegend hat ein Anprall stattgefunden, der dazu geführt hat, dass das stehende Fahrzeug der Zeugin in Bewegung geriet. Überdies hielt der Bf sein Fahrzeug kurz an, was beweist, dass er den Unfall bemerkt hat. Die Zeugin beschrieb das Fahrverhalten des Bf überdies als risikoreich (er habe Gas gegeben wie verrückt).

Das Gericht geht insofern davon aus, dass der Bf den Unfall bemerkt hat und sich nach kurzer Überlegung bewusst vom Unfallort entfernt hat.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Dem Bf ist es im Verfahren nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften. Er hat nur auf Sachverhaltsebene bestritten und behauptet, er sei nicht am Unfallort gewesen.
Die Verpflichtung, einen Unfall zu melden wenn kein Datenaustausch stattgefunden hat und an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken besteht schon dann, wenn einem objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen man die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte.
Dies war vorliegend der Fall. Alleine aufgrund seines risikoreichen Fahrstils und des knappen Heranfahrens an das Fahrzeug der Zeugin konnte der Bf erkennen, dass die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung bestand.

Es wäre für den Bf auch ein Leichtes gewesen anzuhalten, der Zeugin Zulassungsschein und einen Identitätsnachweis auszuhändigen oder, wenn er das nicht will, die Polizei zu verständigen, bzw. jedenfalls am Ort zu bleiben.

Sein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten ist dem Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes

erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

Die belangte Behörde geht von einem Einkommen von 1.500 Euro aus. Der Bf hat sich diesbezüglich nicht geäußert, weshalb das Gericht dieser Einschätzung folgt.

Der Bf ist nach dem Aktenstand unbescholten. Dies ist dem Bf zugute zu halten. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Angesichts des doch erheblichen Verschuldens des Bf, der sich nach dem Anhalten entschlossen hat, zu flüchten, erachtet das Gericht die Strafe von 250 Euro in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs 1 lit c StVO angesichts der Strafdrohung von 2.180 Euro als nicht überhöht (11 %).

Die in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs 5 StVO verhängte Strafen von 200 Euro (ca. 27 % der Höchststrafe) ist angesichts des erheblichen Verschuldens des Bf und des damit beträchtlichen Verhaltensunwerts und der Hochwertigkeit des geschützten Rechtsguts ebenso wenig als überhöht anzusehen.

Die Strafen sind erforderlich um den Bf vor weiteren Taten dieser Art abzuhalten. Dieser durchaus hohe Ansatz ist dem doch erheblichen Unrechtsgehalt geschuldet.

Mit Ermahnungen kann aufgrund der Bedeutung der ggst. geschützten Rechtsgüter (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Schäden und Erleichterung der Geltendmachung von Ansprüchen, Ermöglichung der Aufklärung von Verkehrsunfällen) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens nicht vorgegangen werden (vgl. Verwaltungsgerichtshof 24. November 1993, 93/02/0269: „Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Es kommt daher eine bloße Ermahnung im Sinne des § 21 Abs 1 VStG mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.“).

Auch aus generalpräventiven Erwägungen ist eine Reduktion der Strafen nicht angezeigt. Fahrerfluchtdelikte gehören zu den schwerwiegendsten Delikten die im Straßenverkehr begangen werden können und bedarf es empfindlicher Strafen um die Bevölkerung auf den besonderen Unwert dieser Taten hinzuweisen.

Die Ersatzfreiheitsstrafen entsprechen rechnerisch nahezu den Geldstrafen (12 % und 28 % der jeweiligen Höchststrafe) und damit der Judikatur des VwGH zur Bemessung von Ersatzfreiheitsstrafen (vgl. VwGH 30. August 2019, Ra 2019/17/0057: kein zwischen der Höhe der verhängten Geldstrafe und der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe erheblicher, nach dem Verhältnis zur Höchststrafe zu bemessender, Unterschied).

III.5. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 % vorzuschreiben. 20 % von 450 Euro sind 90 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs 5 StVO (Spruchpunkt 2) nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. Zum Delikt nach § 4 Abs 1 lit c StVO (Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zum Delikt nach § 4 Abs 5 StVO (Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl